

Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.



Gliederung

- A. Allgemeine Grundrechtslehren
- **B.** Einzelne Grundrechte
 - I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs . 1 GG)
 - II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als allgemeine Handlungsfreiheit
 - III. Allgemeine Freiheitsrechte
 - IV. Gleichheitsrechte
 - V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation
 - VI. Wirtschaftliche Grundrechte
 - VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule
 - VIII. Grundrechte mit internationalem Bezug
 - IX. Grundrechte mit Rechtsschutzfunktion



Prof. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde



IX. Grundrechte mit Rechtsschutzfunktion

- 1. Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)
- 2. Justizgrundrechte
- 3. Petitionsrecht (Art. 17 GG)



1. Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) I

Offentliche Gewalt: Lediglich die Exekutive (*BVerfGE* 24, 33, 49; 107, 395, 403 f. m.w.N. str.)

- → Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Justizgewähranspruchs, der Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols ist und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, vgl. BVerfGE 107, 395 ff.
- → Art. 19 Abs. 4 GG ist zugleich eine institutionelle Garantie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



1. Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) II

BVerfGE 67, 43, 58: "Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz gegen … Akte der öffentlichen Gewalt."

- → Anspruch auf vollständige tatsächliche und rechtliche Kontrolle (BVerfGE 64, 261, 279)
- → Anspruch auf **Durchsetzung** der gerichtlichen Entscheidung
- → wo erforderlich Anspruch auf vorläufigen Rechtsschutz
- → Anspruch auf angemessene Verfahrensdauer (*BVerfGE* 55, 349, 369).

Vorlesung: Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.



- a) Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG)
- → die Zuständigkeit eines Richters muss im Voraus in abstrakt-genereller Weise im Voraus festgelegt sein (Gesetzliche Ausgestaltung, ergänzt durch Geschäftsverteilungsplan).
- → Gesetzlicher Richter ist nur der unabhängige und unparteiliche Richter i.S.v. Art. 97 GG (*BVerfGE* 82, 286, 298).
- → Gesetzlicher Richter ist ggf. wenn eine Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV besteht – auch der Europäische Gerichtshof, vgl. BVerfGE 82, 159 ff.



b) Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

- → Recht auf **Information** (Akteneinsicht)
- → Recht auf Äußerung im gerichtlichen Verfahren
- → Recht auf **Berücksichtigung** der Äußerung (vgl. etwa *BVerfGE* 49, 325, 328).

Grundlegend hierzu *BVerfGE* 107, 395 ff. "Pflicht zur Selbstkorrektur bei Verstößen des Richters gegen Art. 103 Abs. 1 GG".

Vgl. dazu nunmehr die Vorschriften u.a. in § 321a ZPO und § 152a VwGO über die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ("Anhörungsrüge"). Ein Beschwerdeführer muss nach dem Grundsatz der **Subsidiarität** der Verfassungsbeschwerde wegen einer Verletzung rechtlichen Gehörs zunächst von diesen Rechtsbehelfen Gebrauch machen; die Beschwerdefrist verlängert sich entsprechend.

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

- c) Nullum crimen, nulla poena sine lege (Art. 103 Abs. 2 GG) I
- → Die Straftat muss gesetzlich bestimmt sein.
- → Es gilt ein **gesteigerter Bestimmtheitsgrundsatz** (*BVerfGE* 49, 168, 181).
- → Es besteht ein Analogieverbot (nicht jedoch für den allgemeinen Teil des Strafrechts)
- → Es besteht ein grundsätzlich striktes Rückwirkungsverbot



c) Nullum crimen, nulla poena sine lege (Art. 103 Abs. 2 GG) II

Vgl. aber *BVerfGE* 95, 96 "Mauerschützen": "Das **strikte Rückwirkungsverbot** des Art. 103 Abs. 2 GG findet seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. An einer solchen besonderen Vertrauensgrundlage fehlt es, wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 GG muss dann zurücktreten."



- d) Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) I
 - → Tat i.S.v. Art. 103 Abs. 3 GG ist der einheitliche Lebensvorgang.
 - → Gilt auch bei Freispruch, nicht jedoch bei einer Verurteilung oder einem Freispruch im Ausland

Ausnahme: § 362 StPO "Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten"

- Nur bei unerträglicher Beeinträchtigung der materiellen Gerechtigkeit
- Vgl. dazu die aktuellen Überlegungen in der Bundesregierung um erleichterte Wiederaufnahmeverfahren bei rechtskräftig freigesprochenen Mordangeklagten



d) Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) II

Vgl. dazu *BVerfGE* 23, 191: "Dieselbe Tat im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG liegt auch vor, wenn die **wiederholte Nichtbefolgung einer Einberufung** zum zivilen Ersatzdienst auf die ein für allemal getroffene und **fortwirkende Gewissensentscheidung** des Täters zurückgeht; eine dazwischen ergangene Verurteilung wegen Dienstflucht steht dem nicht entgegen."



3. Petitionsrecht (Art. 17 GG)

Art. 17 GG begründet ein vorbehaltsloses Jedermanngrundrecht.

BVerfGE 2, 225: "Das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt."

Vorlesung: Staatsrecht II

Prof. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

→ Art. 17 GG als **Leistungsgrundrecht**

